

Zeitschrift: Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Band: 44 (1978)
Heft: 107

Vereinsnachrichten: Statuten der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure

Art. 1

Zweck der Vereinigung: Zusammenschluss der Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure und weiterer Interessenten für Erdölfragen, sowie von Experten anderer Fachgebiete der angewandten Geologie, für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Pflege der gemeinsamen Interessen.

Art. 2

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung sind: periodische Zusammenkünfte und die Veröffentlichung einer Zeitschrift (VSP-Bulletin).

Art. 3

Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 4

Mitgliedschaft: Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit, Donatormitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten direkt oder durch Vermittlung eines Mitgliedes und unterliegt der Genehmigung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Art. 6

Rechte. Alle persönlichen Mitglieder sind in den vom Vorstand einberufenen Jahres- oder ausserordentlichen Versammlungen stimmberechtigt und sind in den Vorstand wählbar. Alle Mitglieder haben Anrecht auf Zustellung der Veröffentlichungen der Vereinigung.

Art. 7

Beitragspflicht.

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt und im Bulletin veröffentlicht wird.
- b) Mitglieder auf Lebenszeit zahlen einen einmaligen Beitrag, der das Zwanzigfache des Jahresbeitrages ausmacht.
- c) Donatormitglieder: durch Entrichtung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 100.— wird die Donatormitgliedschaft erworben.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- e) Für langjährige, verdiente Mitglieder kann der Vorstand in Härtefällen den Jahresbeitrag erlassen.

Art. 8

Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Vereinigung beschliessen.

Art. 9

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- a) *Die Hauptversammlung* findet normalerweise im zweiten Quartal des Jahres statt. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:
1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 2. Wahl des Vorstandes;
 3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
 4. Abänderung des Jahresbeitrages;
 5. Statutenrevisionen;
 6. Behandlung von Anträgen.
- b) *Der Vorstand* setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Redaktor und 1 – 2 Beisitzer, wovon einer in der Regel der Altpräsident ist. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in offener oder auf Wunsch der Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

1. Führung der Geschäfte der Vereinigung;
2. Aufnahme von Mitgliedern;
3. Veranstaltung von Zusammenkünften;
4. Einberufung von Mitgliederversammlungen;
5. Streichung von Mitgliedern auf Grund von Art. 8;
6. Herausgabe der Zeitschrift durch eine von ihm ernannte Redaktionskommission von 3 – 4 Vorstandsmitgliedern;
7. Bestmögliche Förderung der Standesinteressen.

Art. 10

Statutenänderung. Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand so zeitig zur Begutachtung vorzulegen, dass sie den Mitgliedern vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden können.

Art. 11

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss von Dreivierteln der sämtlichen Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung.

Art. 12

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Juni 1950.

Die vorliegende Fassung enthält die Änderungen vom 6. Juli 1963 (Solothurn), vom 27. Juni 1964 (Leysin) und vom 25. Juni 1966 (St. Gallen).

Vereinigung Schweizerischer Petroleum-
Geologen und -Ingenieure

Der Präsident: Dr. W.A. Mohler
Der Sekretär: Dr. G. Torricelli

Gelterkinden, Juli 1978